

Amtsblatt

für den Landkreis

Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 31. Juli 2002

Nr. 7 • 11. Jahrgang • 31. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 03. Juli 2002
 - 1.2. Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Kommunale Wahlbeamte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 25. Juni 2002
 - 1.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten im Stadtgebiet Neuruppin aus Anlass des Brandenburg-Tages am 07. September 2002 vom 25. Juni 2002
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Bundestagswahlen 2002 - Öffentliche Bekanntmachung der zugelassen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 56
 - 2.2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde
 - 2.3. Amtliche Bekanntmachung der Hegegemeinschaft „Ruppiner Heide“
 - 2.4. Öffentliche Zustellung - Stefan Malecki
 - 2.5. Öffentliche Zustellung - Jerzy Mignon
 - 2.6. Öffentliche Zustellung - Mariusz R. Polechonski
 - 2.7. Öffentliche Zustellung - Andrzej Kwiatkowski
 - 2.8. Öffentliche Zustellung - Gadas Tenikaitis
 - 2.9. Öffentliche Zustellung - Kaszimir R. Lignowski
 - 2.10. Öffentliche Zustellung - Tomasz Religa
 - 2.11. Öffentliche Zustellung - Daniel Sawicki
 - 2.12. Öffentliche Zustellung - Roman Perszon
 - 2.13. Öffentliche Zustellung - Sorin Grozav
 - 2.14. Öffentliche Zustellung - Vitaly Pidvysotski
 - 2.15. Öffentliche Zustellung - Anatoly Sobolev
 - 2.16. Öffentliche Zustellung - Krzysztof Dor
 - 2.17. Jahresabschluss 2001 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.18.-2.20. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.21.-2.22. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages und Kreisausschusses
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 356-2002 Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.2. 357 - 2002 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.3. 2002-361 Entschädigungssatzung
 - 3.1.4. 2002-344 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft
 - 3.1.5. 2002-369 Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten im Stadtgebiet Neuruppin aus Anlass des Brandenburg-Tages am 07. September 2002
 - 3.1.6. 2002-363 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH
 - 3.1.7. Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und Stellvertreter
 - 3.1.8. 2002/354-1 Zukunft des Rettungsdienstes Im Landkreis Ostprignitz
 - 3.1.9. 2002-359 Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle
 - 3.1.10. 2002-360 Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle
 - 3.1.11. 2002-362/1 Haushalt 2002 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.12. 2002-366 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen
 - 3.1.13. 2002-367 Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz
 - 3.1.14. 2002-377 Kopperationsvereinbarung „Regionalmanagement Nordwest-Brandenburg
 - 3.1.5. 365/6 Gemeindestrukturreform für das Amt Rheinsberg und die Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land
 - Anhörung des Kreistages
 - 3.1.16. 365/5 Gemeindestrukturreform für das Amt Kyritz
 - Anhörung des Kreistages
 - 3.1.17. 365/1 Gemeindestrukturreform für das Amt Fehrbellin und die Gemeinde Garz des Amtes Temnitz
 - Anhörung des Kreistages
 - 3.1.18. 365/2 Gemeindestrukturreform für das Amt Wittstock-Land
 - Anhörung des Kreistages
 - 3.1.19. Ausbildung junger chinesischer Bürger
 - 3.1.20. Antrag der CDU-Fraktion
 - 3.1.21. Antrag der SPD-Fraktion - Förderung des Sportes im Landkreis OPR
 - 3.1.22. Antrag des Abg. Herrn Fenske
 - 3.1.23. 2002-374 Haushalt 2002 - Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
 - 3.1.24. 2002-372 Haushalt 2002 - Kenntnisnahme von Haushaltssperren
 - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2002-348 Rückabwicklung des Erbbaurechtsvertrages-Verkauf des bebauten Grundstücks in Darritz
 - 3.2.2. 2002/326 Verkauf des bebauten Grundstücks in Wittstock
 - 3.2.3. 128/7 Aufhebung Punkt 3 des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/6 vom 28.06.2001 Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Objektes ehemaliges Kinderheim in Kyritz
 - 3.2.4. 2002-349 Verkauf des Objektes Schloss Ganz, Gemarung Teetz
 - 3.2.5. 99-071/3 Umsetzung Abfallwirtschaftskonzept - Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Umladestation für Abfälle
 - 3.2.6. 241/3 Vereinbarung über die Entsorgung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten
 - 3.2.7. 2002-375 Aussagegenehmigung für Herrn Christian Gilde
 - 3.2.8. 2002-326 Verkauf des bebauten Grundstücks in Wittstock
 - 3.3. Beschlüsse des Kreisausschusses - Nichtöffentlicher Teil
 - 3.3.1. 2002-364 Vergabe zur Nutzung eines Content-Management-Systems für die Darstellung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet
 - 3.3.2. 2002-368 Kreisstraße K 6801 - Abschnitt Ortslage Brunne
 - 3.3.3. 2002-370 Vergabe eines Auftrages Digitale Alarmierung

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 03. Juli 2002

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung i.d.F. vom 14.02.1994 (GVBl. I S.34) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (Bbg SchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. I S.102) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des BbgSchulG vom 07.06.2001 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für eine Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der Schule durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

§ 2

Schulweg

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg für Schüler
 - des 1. bis 6. Schuljahres mehr als 2 km
 - des 7. bis 10. Schuljahres mehr als 3,5 km
 - der Sekundarstufe II mehr als 5 km
 beträgt.
- (2) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.
- (3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Übernahme der Fahrtkosten nur dann, wenn die in § 2 Abs. 1 festgelegten Mindestentfernungen überschritten werden.
- (4) Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.
- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 1 genannten Grenzen auch dann, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Fach- bzw. Hausarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer beizubringen. Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich, sofern die Notwendigkeit der Sonderbeförderung nicht offensichtlich ist.

§ 3

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig gemäß § 112 Abs. 5 Satz 2 BbgSchulG durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienegebundenen Verkehrs.

2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG,
 3. mit durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
 4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Träger der Schülerbeförderung.
 - (3) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
 - (4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise bzw. des Schwerbehindertenausweises dem im Einzelfall entscheidenden Landkreis Ostprignitz-Ruppin nachzuweisen.

§ 4

Beförderungszeiten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung, wenn eine tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Die Zumutbarkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Wegezeiten bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel regelmäßig überschritten werden. Als Wegezeit gilt die Fahrzeit zuzüglich der Wartezeit für den Schulweg in eine Richtung. Im Fall des § 2 Abs. 3 ist auch die benötigte Zeit zur Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel hinzuzurechnen.
- (3) Die Wegezeit darf folgende Eckzeiten nicht überschreiten:
 1. für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres beim Besuch der zuständigen Schule eine Stunde und fünfzehn Minuten für den Schulweg in eine Richtung
 2. für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres beim Besuch der nächsterreichbaren Schule eine Stunde und dreißig Minuten für den Schulweg in eine Richtung
 3. für Schüler der Sekundarstufe II beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule zwei Stunden für den Schulweg in eine Richtung.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
2. bei Fahrten zwischen der Wohnung und einem Wohnheim der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit der Entfernung zwischen Wohnort und nächster Haltestelle richtet sich nach § 2 Abs. 1.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum.

- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.
- (3) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.
- (4) Zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (5) Wohnort der Schüler aufgrund seines Schulbesuches in einem Wohnheim, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt. Dies gilt auch, wenn den Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule wegen wesentlicher Überschreitung der Wegezeit nach § 4 Abs. 2 nicht zugemutet werden kann und der Schulträger der besuchten Schule ein Wohnheim bereitstellt.

§ 7

Eigenanteil von Auszubildenden bei Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung von 55 Euro zu tragen.
- (2) Dieser Eigenanteil reduziert sich auf 40 Euro, wenn die monatliche Bruttoausbildungsvergütung 270 Euro unterschreitet. Die Höhe der Bruttoausbildungsvergütung ist insbesondere durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Die Übernahme der Beförderung sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist beim Besuch von Schulen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an der aufnehmenden Schule zu beantragen. In allen anderen Fällen ist der Antrag an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.
- (3) Die Beantragung ist erforderlich:
 1. zu Beginn des Besuches der Primarstufe.
 2. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I
 3. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II
 4. bei Wohnungs- oder Schulwechsel
 5. bei Änderung der Beförderungsart
 6. bei Wechsel des Bildungsganges innerhalb der Sekundarstufe II am Oberstufenzentrum.
- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.
- (5) Wird gemäß § 112 Abs. 3 Satz 5 BbgSchulG eine andere Schule als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

Die Erstattungen dieser Aufwendungen erfolgen halbjährlich im voraus zum Schulhalbjahresbeginn und bei Vorlage der Schulbescheinigung.

§ 9

Schülerfahrausweise

- (1) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erforderlich ist, werden diese durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bei der entsprechenden Verkehrsgesellschaft bestellt und an die Schüler der Schulen im Landkreis OPR durch das Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben. Werden Schülerfahrausweise nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung an das Sekretariat abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Schülerfahrausweise zuzusenden.
- (2) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises erhal-

ten die Schüler die Schülerfahrausweise durch den Träger der Schülerbeförderung.

- (3) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird durch den Träger der Schülerbeförderung kein Ersatz geleistet. Der entsprechende Ersatz ist durch die Eltern oder Schüler bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft auf eigene Kosten zu beantragen.
- (4) Die Beförderung der Schüler mit Schülerfahrausweisen erfolgt im Regelfall mit den Linienbussen zwischen einer Haltestelle in der Nähe der Wohnung und einer Haltestelle in der Nähe der Schule. Eine Beförderungspflicht ist nur gegeben, wenn sich die Fahrschüler bei Benutzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen (z.B. Haltestellen) so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und Rücksicht auf andere Personen gebieten. Ein Schüler, der die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt, kann zeitweise von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 11.05.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. Juli 2002

Sven Alich
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.2. Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 25. Juni 2002

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9, 31 Abs. 4 und 5 LKrO und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) sowie der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 01. Dezember 1994 (GVBl. II/94 S. 991), geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S. 638) beschließt der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wie folgt:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete beträgt 195 €.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 780,00 €.
- (3) Vorsitzende der Fraktionen des Kreistages erhalten eine zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 €.

- (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 675,00 €.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Stellvertretern gem. Abs. 2, 3 und 4 wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 2 Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Wird ein Kreistagsmandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

- (1) Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 €. Die Aufwandsentschädigung für den zum allgemeinen Stellvertreter bestellten Beigeordneten beträgt 50 vom Hundert (140,00 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Landrat.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 18,00 €.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen für jeweils eine Fraktionssitzung Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 bis 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin oder wird der Vertreter oder die Vertreterin durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 und 3 haben die Kreistagsabgeordneten sowie die sachkundigen Einwohner bei Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag wird auf 8 Stunden pro Tag und auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf einen Höchstbetrag von 10 € je Stunde begrenzt.
- (3) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 € je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Kreistagsabgeordneten wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreiseko-

stengesetzes gewährt. Es findet die Reisekostenstufe eines Hauptverwaltungsbeamten Anwendung.

- (2) Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten wird nur auf Anordnung und mit Genehmigung durch den Vorsitzenden des Kreistages gewährt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Kreistages sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orten, die außerhalb des Wohnortes von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Gremiums liegen, werden entsprechend dem Reisekostengesetz erstattet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 01. Dezember 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in den Kreisnachrichten Ostprignitz-Ruppin, Nr. 10, S. 5) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 25. Juni 2002

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten im Stadtgebiet Neuruppin aus Anlass des Brandenburg-Tages am 07. September 2002 vom 25. Juni 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchG) vom 28. November 1956 (BGBl. III/FNA 8050-20) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II S. 539) in Verbindung mit Nr. 3.1.7. der Anlage und den §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 266) wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 27. Juni 2002 verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Stadtgebiet Neuruppin dürfen aus Anlass des Brandenburg-Tages am 07. September 2002 bis 21.00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Zum Stadtgebiet Neuruppin gehören nicht die Ortsteile nach Gebietsänderungsvertrag vom 05. Dezember 1993.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 25. Juni 2002

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

2.

Bekanntmachungen

2.1. Bundestagswahlen 2002

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 56 Prignitz-Ostprignitz-Ruppin-Havelland I

Nach § 26 (3) des Bundeswahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) und nach § 38 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 495) zuletzt

geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im oben genannten Wahlkreis bekannt:

Nr.	Name	Vorname	Geburts- jahr	Geburtsort	Beruf	Anschrift	Träger des Wahlvorschlages
1.	Bahr	Ernst	1945	Klum	Lehrer	Geschwister-Scholl-Str. 2, 16833 Fehrbellin	SPD
2.	Dr. Meseck	Siegbert	1942	Belgard	Amtstierarzt	Grüner Weg 6, 19348 Berge	CDU
3.	Gehrcke-Reymann	Wolfgang	1943	Reichau	Journalist	Rambower Weg 10, 16928 Hoppenrade	PDS
4.	Freese	Wolfgang	1956	Neuruppin	Lehrer	Neustädter Str. 5, 16816 Neuruppin	Bündnis 90/ Die Grünen
5.	Groche	Bert	1963	Neuruppin	Selbständiger	Am Wutzsee 53, 16835 Lindow	FDP
6.	Christopeit	Renald	1972	Greifswald	Selbständiger	Hermann-Matern-Str. 23, 16816 Neuruppin	NPD
9.	Kunz	Ines	1956	Leipzig	Dipl.-Wirtschaftsing.	Brandenburgische Str. 40, 14974 Ludwigsfelde	Einzelbewerberin

Neuruppin, den 30.07.2002

gez. Gelbke
Kreiswahlleiter

2.2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde

Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde über die Eintragung von „Vier Grabplatten der Familie von Rohr“ in 16816 Netzeband, Gemeinde Temnitzquell, in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann nicht zugestellt werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, wer der Eigentümer der Grabplatten ist.

Der Bescheid wird deshalb gemäß § 3 Abs. 2 der VO über das Verzeichnis der Denkmale vom 30.04.1992 i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (LZG) vom 18.10.1991 i.V.m. § 15 Abs. 2 u. 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 in der geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 242-244, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 01.07.2002

Schommler
Amtsleiter

2.3.

Die Hegegemeinschaft „Ruppiner Heide“ hat in ihren Mitgliederversammlungen am 23.03.02 und 25.05.02 die Satzung der Hegegemeinschaft vom 27.10.98 geändert.

Die Änderung der Satzung liegt vom 5.8.02 bis 6.09.02 im

Ordnungsamt
der Kreisverwaltung,
Ostprignitz-Ruppin,
Neustädter Str. 14,
16816 Neuruppin,

während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde
Sämänn

2.4. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2001-05-28 Az.: 32336015/MS100752-pä für den polnischen Staatsangehörigen Stefan MALECKI kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Malecki unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter

Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuge stellt.

Neuruppin den 2002-06-10

Pätzold

2.5. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2000-06-26 Az.: 32336015/MJ070262-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Jerzy MIGNON** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Mignon** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuge stellt.

Neuruppin den 2002-05-29

Pätzold

2.6. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2001-01-31 Az.: 32336015/PM180176-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Mariusz R. POLECHONSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Polechonski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuge stellt.

Neuruppin den 2002-06-03

Pätzold

2.7. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2001-01-04 Az.: 32336015/KA011174-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Andrzej KWIATKOWSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Kwiatkowski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuge stellt.

Neuruppin den 2002-06-03

Pätzold

2.8. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2001-06-10 Az.: 32336015/TG240567-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Gadas TENIKAITIS** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Tenikaitis** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuge stellt.

Neuruppin den 2002-07-09

Pätzold

2.9. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2001-05-14 Az.: 32336015/LK210151-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Kaszimir R. LIGNOWSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Lignowski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuge stellt.

Neuruppin den 2002-07-08

Pätzold

2.10. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-04-24 Az.: 32336015/RT090774-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Tomasz RELIGA** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Religa** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-07-15

Pätzold

2.11. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-04-24 Az.: 32336015/SD110776-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Daniel SAWICKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Sawicki** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-07-15

Pätzold

2.12. Öffentliche Zustellung

Das **Schreiben** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 31.01.2002 Az.: 32336015/PR291184-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Roman PERSZON** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Perszon** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das **Schreiben** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das **Schreiben** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das **Schreiben** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-06-05

Pätzold

2.13. Öffentliche Zustellung

Das **Schreiben** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06.03.2002 Az.: 32336015/GS050468-pä für den jugoslawischen Staatsangehörigen **Sorin GROZAV** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Grozav** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das **Schreiben** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das **Schreiben** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das **Schreiben** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-06-03

Pätzold

2.14. Öffentliche Zustellung

Das **Schreiben** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-07-10 Az.: 32336015/PV231072-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen **Vitaly PIDVYSOTSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Pidvysotski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das **Schreiben** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das **Schreiben** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das **Schreiben** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-07-10

Pätzold

2.15. Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-07-10 Az.: 32336015/SA071271-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen **ANATOLIJ SOBELEV** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Sobelev** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-07-10

Pätzold

2.16. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-05 Az.: 32336015/DK300674-pä für den polnischen Staatsangehörigen **DOR, Krzysztof** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Dor** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 5 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-07-09

Pätzold

2.17. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Land Brandenburg

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2001		
	EUR	EUR	EUR 31.12.2000 Tsd. EUR
1. Barreserve			11.706
a) Kassenbestand		12.504.457,19	10.396
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		7.484.025,85	22.102
		19.988.483,04	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind			0
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00	0
b) Wechsel		0,00	0
		0,00	
3. Forderungen an Kreditinstitute			14.906
a) täglich fällig		22.087.395,01	3.333
b) andere Forderungen		2.757.891,46	18.239
		24.845.286,47	359.016
4. Forderungen an Kunden			(136.354)
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert		140.900.141,00 EUR	(37.148)
Kommunalkredite		39.926.987,30 EUR	
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			0
a) Geldmarktpapiere		0,00	(0)
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		0,00 EUR	
ab) von anderen Emittenten		0,00	(0)
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		0,00 EUR	0
		0,00	

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2001

	EUR	EUR	EUR	31.12.2000 Tsd. EUR
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>32.974.940,03</u>			<u>27.858</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>15.552.024,83 EUR</u>			<u>(20.451)</u>
bb) von anderen Emittenten	<u>225.657.701,12</u>			<u>192.451</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>206.163.349,35 EUR</u>	<u>258.632.641,15</u>		<u>220.309</u>
				<u>(181.235)</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>258.632.641,15</u>	<u>220.309</u>
Nennbetrag	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>62.410.481,01</u>	<u>63.420</u>
7. Beteiligungen			<u>2.196.360,48</u>	<u>1.689</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>(0)</u>
9. Treuhandvermögen			<u>25.912.378,66</u>	<u>29.053</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>25.912.378,66 EUR</u>			<u>(29.053)</u>
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			<u>5.998.254,08</u>	<u>52.682</u>
11. Immaterielle Anlagewerte			<u>0,00</u>	<u>0</u>
12. Sachanlagen			<u>17.007.427,28</u>	<u>16.843</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.766.559,23</u>	<u>1.490</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>40.617,48</u>	<u>41</u>
Summe der Aktiva			<u>794.113.462,39</u>	<u>784.884</u>

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2000 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		<u>417,70</u>		<u>59</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>125.650.341,65</u>		<u>130.008</u>
			<u>125.650.759,35</u>	<u>130.067</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>188.145.223,09</u>			<u>180.572</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>108.447.229,43</u>			<u>103.271</u>
		<u>296.592.452,52</u>		<u>283.843</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>184.304.432,26</u>			<u>181.334</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>110.483.821,67</u>			<u>116.760</u>
		<u>294.788.253,93</u>		<u>298.094</u>
			<u>591.380.706,45</u>	<u>581.937</u>

			Passivseite	
	EUR	EUR	EUR	31.12.2000 Tsd. EUR
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		<u>4.573.280,98</u>		<u>0</u>
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>4.573.280,98</u>	<u>0</u>
darunter:				(<u>0</u>)
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>25.912.378,66</u>	<u>29.053</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>25.912.378,66</u> EUR			(<u>29.053</u>)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>1.421.987,68</u>	<u>1.084</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>309.344,12</u>	<u>381</u>
7. Rückstellungen				<u>1.171</u>
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>1.669.379,74</u>		<u>2.742</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>3.512.371,40</u>		<u>1.253</u>
c) andere Rückstellungen		<u>1.155.550,01</u>		<u>5.166</u>
			<u>6.337.301,15</u>	<u>1.070</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>710.000,00</u>	<u>3.669</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>3.669.382,68</u>	<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
10. Genußrechtskapital				(<u>0</u>)
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR			<u>0</u>
11. Eigenkapital				<u>0</u>
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				<u>31.706</u>
ca) Sicherheitsrücklage	<u>33.457.472,20</u>			<u>0</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>31.706</u>
		<u>33.457.472,20</u>		<u>751</u>
d) Bilanzgewinn		<u>690.849,12</u>		<u>32.457</u>
			<u>34.148.321,32</u>	<u>784.884</u>
Summe der Passiva			<u>794.113.462,39</u>	<u>784.884</u>

1. Eventualverbindlichkeiten				<u>0</u>
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>		<u>11.639</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>12.465.567,45</u>		<u>0</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>11.639</u>
			<u>12.465.567,45</u>	<u>0</u>
2. Andere Verpflichtungen				<u>0</u>
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>14.863</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>21.390.000,00</u>		<u>14.863</u>
			<u>21.390.000,00</u>	<u>0</u>
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2000 Tsd. EUR
Zinserträge aus				<u>24.877</u>
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>26.450.937,18</u>			<u>13.747</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>14.607.928,66</u>			<u>38.624</u>
		<u>41.058.865,84</u>		<u>18.574</u>
2. Zinsaufwendungen		<u>20.581.178,98</u>		<u>20.050</u>
			<u>20.477.686,86</u>	<u>0</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2000 Tsd. EUR
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		2.759.666,38		(2.313)
b) Beteiligungen		7.863,69		(8)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		(0)
			2.767.530,07	2.321
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.496.408,85		(5.504)
6. Provisionsaufwendungen		296.367,90		(215)
			5.200.040,95	5.289
			11.565,26	40
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			642.893,92	571
8. Sonstige betriebliche Erträge			359.622,62	1.194
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			29.459.339,68	29.465
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				(7.457)
aa) Löhne und Gehälter	7.662.840,12			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung 680.594,62 EUR	2.142.350,44	9.805.190,56		(1.836) (9.293) (393)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		6.156.297,10		(5.557)
			15.961.487,66	14.850
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.107.547,34	2.099
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			415.202,58	1.528
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		7.077.116,35		(3.087)
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		(0)
			7.077.116,35	3.087
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		(0)
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		614.974,68		(223)
			614.974,68	223
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00		0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00		0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			4.512.960,43	8.124
20. Außerordentliche Erträge		0,00		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.801.357,00		(5.549)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		20.754,31		(34)
			2.822.111,31	5.583
25. Jahresüberschuss			1.690.849,12	2.541
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			1.690.849,12	2.541
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				(0)
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		(0)
b) aus anderen Rücklagen		0,00		(0)
			0,00	0
			1.690.849,12	2.541
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				(1.790)
a) in die Sicherheitsrücklage		1.000.000,00		(0)
b) in andere Rücklagen		0,00		(0)
			1.000.000,00	1.790
29. Bilanzgewinn			690.849,12	751

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute aufgestellt worden. Der Jahresabschluss wurde gemäß Artikel 42 Abs. 1 EGHGB erstmalig in Euro aufgestellt. Die Angabe der Vorjahreszahlen gemäß § 265 Abs. 2 HGB sowie die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB i.V.m. § 34 Abs. 3 RechKredV wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 EGHGB in Euro vorgenommen. Die Umrechnung erfolgte nach dem vom Rat der Europäischen Union unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs.

Auf der Basis des Gemeinsamen Konzepts für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich die Sparkasse an der vorzeitigen Einführung von Euro-Banknoten. Im Rahmen des Verfahrens zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Bargeld durch die Deutsche Bundesbank wurde von der Sparkasse Euro-Bargeld in Höhe von 21.532 Tsd. Euro vor dem 01.01.2002 abgerufen und in der Zeit vom 13.11.31.12.2001 in Höhe von 1.059 Tsd. Euro an die Geschäftskunden der Sparkasse weitergeleitet.

Von der Sparkasse wurden bei der Deutschen Bundesbank 20.000 Stück Münzhaushaltsmischungen in Höhe von insgesamt 205 Tsd. Euro abgerufen und vor dem 01.01.2002 vollständig an die Bevölkerung zu einem Betrag von 20,00 DM/Stück (10,23 Euro) abgegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Dabei wurde bei Darlehen der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden mindestens mit einem Viertel aufgelöst.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode, die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden durch die Auflösung von mindestens einem Viertel auf die folgenden 2 Jahre verteilt.

Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. für Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Sie dienen der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen, sowie eines Kundenkredites.

Die Bewertung der im Handelsbuch geführten Optionsgeschäfte erfolgte zum Marktpreis portfoliobezogen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Daneben waren planmäßige und degressive Abschreibungen zu berücksichtigen.

Die zugrundegelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw., degressiv, wobei von der Vereinfachungsregelung des Abschnitts 44 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht wurde. Bei Mieter- ein- und -umbauten erfolgte die lineare Abschreibung entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. Gebäudenutzungs-

dauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,- Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit verteilt.

Rückstellungen für Pensionen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6a EStG ermittelt worden. Die Pensionsrückstellungen wurden nach den neuen Richttafeln 1998 berechnet.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände (ausländische Zahlungsmittel) wurden zum Kassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nennenswerte Aufwendungen bzw. Erträge aus der Währungsumrechnung sind nicht entstanden. Aufgrund der Teilauflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sowie der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 130 Tsd. Euro über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an die eigene Girozentrale 22.523.723,39 Euro

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an Unternehmen,
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:
Bestand am Bilanzstichtag 284.608,86 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres 319.624,60 Euro

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind
börsennotiert 258.632.641,15 Euro
nicht börsennotiert 0,00 Euro

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind
börsennotiert 1.171.352,37 Euro
nicht börsennotiert 8.101.715,00 Euro

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 13.262.043,82 Euro
Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.244.071,01 Euro

Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

Als wichtige Einzelbeträge sind zu nennen:
geschlossene Immobilienfonds 965.295,91 Euro

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten oder Anleihen 35.855,35 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres 33.950,00 Euro

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände (Sorten) beläuft sich auf 52.266,99 Euro

Anlagenpiegel

Anschaffungs-/Herstellungskosten		Zuschreibungen		Abschreibungen		Buchwerte	
		Umbuchungen	Abgänge	ifd. Jahr	kumuliert	31.12.01 ¹⁾	31.12.00 ²⁾
01.01.01 ¹⁾	Zugänge	2.297.043,21	370.921,98	0,00	27.361.431,79	17.007.427,28	16.842.706,05
		42.442.737,84					
Veränderungen +/-							
			-44.522.716,50			63.695.152,98	108.217.869,48
			2.415.528,34			2.574.642,37	159.114,03
			507.439,51			2.196.360,48	1.688.920,97
			0,00			511,29	511,29
			-92.094,09			965.295,91	1.057.390,00
Sachanlagen							
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
Beteiligungen							
Genossenschaftsanteile							
sonstige Vermögensgegenstände							

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenpiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten
 In diesem Posten sind enthalten:
 Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 16.229.259,49 Euro
 Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 48.451.586,38 Euro

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 In diesem Posten sind enthalten:
 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:
 Bestand am Bilanzstichtag 460.037,32 Euro
 Bilanz am 31.12. des Vorjahres 493.029,78 Euro

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten
 Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten
 Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 269.362,04 Euro
 Bestand am 31.12. des Vorjahres 365.282,25 Euro

Posten 8: Sonderposten mit Rücklageanteil
 Sonderposten bestehen nach folgender Vorschriften
 - § 52 Abs. 16 EStG 710.000,00 Euro

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten
 Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 258.585,86 Euro angefallen.
 Die einzelnen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrages übersteigen, sind wie folgt ausgestattet:

Betrag Euro	Zinssatz %	Fälligkeit am	vorzeltige Rückzahlungsverpflichtung
1.789.521,58	7,43	16.08.2005	-
1.789.521,58	7,02	05.09.2006	-

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Mehrere Posten betreffende Angaben:
 Am Bilanzstichtag verteilen sich die noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte (Zinsswaps) in Höhe von 19.895 Tsd. Euro sowie auf Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken (Aktienoptionen) in Höhe von 426 Tsd. Euro. Die Zinsswaps-Geschäfte sind zur Deckung von Zinsschwankungen, die Optionen zur Erzielung von Zusatzerträgen abgeschlossen worden. Es handelt sich hierbei sowohl um Handels- als auch um Nichthandels-Geschäfte.
 Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerSTV-G) vom 6. März 1967 i.d.F. vom 22. Juni 1998 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen. Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtungen durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.
 Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 3 des VerSTV-G sowie des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt. Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen. Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug 2001, 1,1 %.

¹⁾ Berichtsjahr. ²⁾ Vorjahr.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderung und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	2.063.163,43
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	10.250.239,51	28.583.682,21	40.359.952,08	242.454.008,80
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	19.172.592,87	1.708.421,53	48.552.070,20	55.600.021,25
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	32.266.025,53	53.287.029,07	22.888.401,30	5.773,53
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	38.213.321,26	12.351.109,25	46.639.944,31	12.072.303,85

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert. Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	22.381.816,39

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 53.378.457,38 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat

Vorsitzender Gilde, Christian Landrat Ostprignitz-Ruppin	Stellvertretender Vorsitzender Scheidemann, Lutz Bürgermeister Wittstock Helm, Dieter Landwirt, Abgeordn. Landtag Brdbg.
--	---

Mitglieder

Genge, Sabine	- Arbeitsförderungsgesellschaft Kyritz mbH, Geschäftsführerin
Theel, Otto	- Bürgermeister Neuruppin
Wettstädt, Wolfgang	- Geschäftsführer Agrargenossenschaft Rhinluch Dreetz
Göhlich, Mario	- Leiter Vorstandssekretariat
Kraft, Dietmar	- Leiter EDV-Organ
Schläfke, Johanna	- Bereichsleiter Revision

Vorstand:

Vorsitzender Kortüm, Richard	Mitglied Marckhoff, Josef
--	-------------------------------------

Die Pensionsrückstellung für ein früheres Mitglied des Vorstandes beträgt am 31.12.2001 537,0 Tsd. Euro.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 75,1 Tsd. Euro und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 369,2 Tsd. Euro gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	186
Teilzeitkräfte	71
Auszubildende	23
Insgesamt	280

Neuruppin, 22. März 2002

(Kortüm) (Marckhoff)
Der Vorstand

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 22. März 2002

Sparkassen- und Giroverband für die Sparkassen
in den Ländern Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-
Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Wirtschaftsprüfer (Dreyer) - Prüfungsstelle - Verbandsprüfer (Wickel)

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 11. Juni 2002 festgestellt worden.

Neuruppin, 13. Juni 2002

Der Vorstand
(Marckhoff) (Petersen)

2.18 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730048952 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10.07.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.19. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4620021208 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10.07.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.20 Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 4522000320 und 45220005550 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 24.06.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.21

Das Sparkassenbuch Nr. 4530006773 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27.06.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.22

Das Sparkassenbuch Nr. 3560003309 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 14.06.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 20.6.2002 folgende Beschlüsse gefasst.

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 356-2002 Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.2. 357-2002 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2002-361 Entschädigungssatzung

Der Kreistag beschließt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung)

3.1.4. 2002-344 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft

3.1.5. 2002-369 Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten im Stadtgebiet Neuruppin aus Anlass des Brandenburg-Tages am 07. September 2002

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten im Stadtgebiet Neuruppin aus Anlass des Brandenburg-Tages am 07. September 2002.

3.1.6. 2002-363 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH

1. Der Beschluss 2001-277 vom 13.09.2001 wird aufgehoben.
2. Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt den Änderungen in den §§ 2 und 6 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH zu.

3.1.7. 2002-328
**Aufwandsentschädigung
und Reisekostenpauschale
für Kreisbrandmeister und Stellvertreter**

Der Kreistag beschließt:

1. Dem Kreisbrandmeister wird ab dem 01.01.2002 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205 Euro und eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 95 Euro gezahlt.
2. Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten ab dem 01.10.2002 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 143,50 Euro und eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 66,50 Euro gezahlt.

3.1.8. 2002/354-1
**Zukunft des Rettungsdienstes
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

1. Der Landrat wird beauftragt, mit der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin gGmbH einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung des Rettungsdienstes befristet bis zum 31. Dezember 2004 abzuschließen. Inhaltlich hat sich dieser Vertrag an dem vom Ministerium des Innern mit Schreiben vom 16. Februar 1999 genehmigten „Vertrag über die Durchführung des Rettungsdienstes“ zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin gGmbH anzulehnen, wobei die direkte Einflussnahme der Kreisverwaltung auf die zentrale Abrechnungsstelle gewährleistet sein muss.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Entscheidung im Kreistag vorzubereiten, in dem verschiedene Organisationsformen zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin dargestellt werden. Dabei sind die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten aufzuzeigen und dem Kreistag - aus Sicht der Verwaltung - ein Beschlussvorschlag darüber zu unterbreiten, in welcher organisatorischen Form der Rettungsdienst im Landkreis Ostprignitz-Ruppin künftig weiter zu führen ist. Dem Kreistag wird zu seiner zweiten Sitzung des Jahres 2003 dieser Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.

3.1.9. 2002-359
**Bestellung der Mitglieder
der Einigungsstelle**

Der Kreistag beschließt, abweichend von den Regelungen des § 44 Abs. 2 bis 4 und 6 LKrO folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Einigungsstelle zu bestellen:

Herrn Hans-Jörg Bülow, Stellvertreter: Herrn Hans-Jürgen Eckhardt

Herrn Klaus-Peter Appel,

Stellvertreter: Herrn Hans-Ulrich Schommler

Frau Astrid Henriksen,

Stellvertreter Herr Jörg Tritscher

3.1.10. 2002-360
**Bestellung des Vorsitzenden
der Einigungsstelle**

Der Kreistag beschließt abweichend von den Regelungen des § 44 Abs. 2 bis 4 und 6 LKrO den Direktor des Amtsgerichtes Neuruppin

Herrn Hans Jürgen Frerker

zum Vorsitzenden der Einigungsstelle zu bestellen.

3.1.11. 2002-362/1
Haushalt 2002

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von insgesamt 701.749,53 €.
2. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Kenntnis.

3.1.12. 2002-366
**Ausnahmegenehmigung
zu den Vergabegrundsätzen**

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (KT-Beschluss Nr. 168 vom 22.06.95, Punkt 5.1.1.) und ermächtigt den Landrat, für folgende Vergaben, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

- Kreisstraße K 6818, Neubau der Brücke bei Voigtsbrügge
- Kreisstraße K 6828, Wuthenow-Gnewikow/Gnewikow-Seehof

3.1.13. 2002-367
**Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen
nach Eisenbahnkreuzungsgesetz**

- 1) Der Kreistag beschließt den Abschluss zweier Kreuzungsvereinbarungen für die Eisenbahnkreuzungen im Zuge der K 6813 bei Zechow/Landesstraße 19 und K 6825 in Wittstock, Jabeler Chaussee, zwischen dem LK OPR und der Deutschen Bahn Netz AG.
- 2) Zur Finanzierung der Ausgaben genehmigt der Kreistag eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 117.436,66 €.

3.1.14. 2002-377
**Kooperationsvereinbarung
„Regionalmanagement Nordwest-Brandenburg“**

Der Kreistag stimmt der Kooperationsvereinbarung „Regionalmanagement Nordwest-Brandenburg“ zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin, Prignitz und Oberhavel zu.

3.1.15. 365/6
**Gemeindestrukturreform
für das Amt Rheinsberg
und die Gemeinde Flecken Zechlin
des Amtes Wittstock-Land
- Anhörung des Kreistages**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin schließt sich dem Gesetzentwurf mit den Neugliederungsvorschlägen für das Amt Rheinsberg und die Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land an.

3.1.16. 365/5
**Gemeindestrukturreform
für das Amt Kyritz
- Anhörung des Kreistages**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinden Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötziin, Rehfeld-Berlitt und Teetz-Ganz in die Stadt Kyritz keine Einwände.

3.1.17. 365/1
**Gemeindestrukturreform
für das Amt Fehrbellin und die Gemeinde Garz
des Amtes Temnitz
- Anhörung des Kreistages**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Betzin, Deutschhof, Stadt Fehrbellin, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Manker, Tarmow und Wall zur neuen Gemeinde Fehrbellin keine Einwände.

3.1.18. 365/2
**Gemeindestrukturreform
für das Amt Wittstock-Land
- Anhörung des Kreistages**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Berlinchen, Christdorf Dossow, Stadt Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen mit der Stadt Wittstock/Dosse keine Einwände.

3.1.19. **Ausbildung junger chinesischer Bürger**

„Der Kreistag beauftragt den Landrat eine Abstimmung zwischen den zuständigen Fachministerien, der AMB und der Ausländerbehörde vorzunehmen mit dem Ziel, das Projekt zur Ausbildung junger chinesischer Bürger zu befördern. Der Ältestenrat ist bis zum 01.07.2002 über das Ergebnis zu informieren mit dem Ziel das Ausbildungsjahr 2002/2003 nicht zu gefährden.“

3.1.20 **Antrag der CDU-Fraktion**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:
Der Abg. Herr Walter Tolsdorf wird aus dem Bau- und Vergabeausschuss abberufen.
Der Abg. Herr Heinz Buß wird dafür in den Bau- und Vergabeausschuss berufen.

3.1.21. **Antrag der SPD-Fraktion Förderung des Sportes im Landkreis OPR**

Der Antrag der SPD-Fraktion wird mit dem Zusatz beschlossen, dass

- die im Kreistag angesprochenen Unstimmigkeiten mit dem Kreissportbund einer Klärung zugeführt werden
- dem KSB weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, im Bereich der Jugendhilfe mitzuarbeiten,
- ein eigenständiger Sportbereich zu schaffen ist, welcher in dem Bereich Schule und Kultur anzusiedeln ist.

3.1.22. **Antrag des Abg. Herrn Fenske**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss
Der Landrat wird beauftragt, ein Vertragsangebot zu unterbreiten, um den vertragslosen Zustand mit dem Kreissportbund zu beenden.

3.1.23. **2002-374 Haushalt 2002 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe**

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6200.982.000.000 für Zuwendungen (kommunaler Eigenanteil) im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes in Höhe von 200.000,00 Euro mit dem Ziel, diese Förderung auch für die Jahre 2003 und 2004 fortzusetzen über deren Höhe für die Jahre noch in der jeweiligen Haushaltsberatung zu befinden ist.

3.1.24. **2002-372 Haushalt 2002 Kenntnisnahme von Haushaltssperren**

Der Kreistag nimmt die von der Kämmerin ausgesprochenen Haushaltssperren zur Kenntnis.

Der Kreistag hebt folgende Haushaltssperren auf:

- | | |
|---|---------------|
| 1. 3400.700.000 Projektförderung
von kommunalen und freien Trägern | - 70.000 Euro |
| 2. 4515.760.000 anteilige Kosten
für 610-Stellenprogramm | - 90.000 Euro |
| 3. 5500.702.000 Zuschuss
für den Kreissportbund | - 19.100 Euro |
| 4. 4600.700.000 Zuschuss für Frauenhaus | - 10.000 Euro |

3.2. **Nichtöffentlicher Teil**

3.2.1. **2002-348 Rückabwicklung des Erbbaurechtsvertrages UR-Nr. 2597/1995 vom 28.11.1995 Verkauf des bebauten Grundstücks in Darritz**

1. Der Kreistag beschließt die Rückabwicklung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Förderverein Temnitzkirche e.V. Netzeband zum 31.12.2001
2. Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Darritz mittels öffentlicher Ausschreibung.

3.2.2. **2002/326 Verkauf des bebauten Grundstücks in Wittstock**

Der Kreistag beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks in Wittstock mittels öffentlicher Ausschreibung.

3.2.3. **128/7 Aufhebung des Punktes 3 des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/6 vom 28.06.2001**

**Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Objektes
ehemaliges Kinderheim in Kyritz**

**Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung
Aufhebung des Punktes 3
des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/4
vom 18.02.1999**

1. Der Kreistag beschließt den Punkt 3 des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/6 vom 28.06.2001 aufzuheben.
2. Der Kreistag beschließt die Veräußerung der bebauten Grundstücke in Kyritz,
an **Frau Claudia Lehniger
Hohenhameln**
3. Der Kreistag beschließt der Erwerberin eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung nebst Zinsen und Nebenleistungen, unter den Bedingungen des Runderlasses des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 12/2001 vom 16. Nov. 2001, zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.
4. Der Kreistag beschließt den Punkt 3 des Kreistagsbeschlusses Nr. 128/4 vom 18.02.1999 aufzuheben.

3.2.4. **2002-349 Verkauf des Objektes Schloss Ganz, Gemarkung Teetz**

Der Kreistag beschließt den Verkauf des Objektes Schloss Ganz, öffentlich auszuschreiben.

3.2.5. **99-071/3 Umsetzung Abfallwirtschaftskonzept Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung einer Umladestation für Abfälle**

Der Kreistag beschließt, für die Errichtung einer Umladestation für Abfälle, ein Grundstück in Wittstock im Gewerbegebiet Scharfenberg zu erwerben.

3.2.6. 241/3
Vereinbarung über die Entsorgung
von Haushaltskühl- und Gefriergeräten
und von gebrauchten elektrischen
und elektronischen Haushaltsgeräten
vom 21.08.1995,
geschlossen
mit der Fa.Bresch Entsorgung GmbH, Langhagen

Der Landkreis verzichtet auf die lt. § 7 der Vereinbarung, mögliche ordentliche Kündigung bis zum 31.05.2002. Somit gilt diese Vereinbarung mindestens bis zum 31.08.2004.

3.2.7. 2002-375
Aussagegenehmigung
für Herrn Christian Gilde

Der Kreistag erteilt dem Landrat, Herrn Christian Gilde, die Genehmigung zur Aussage vor dem Landgericht Neuruppin.

3.2.8. 2002-326
Verkauf des bebauten Grundstücks
in Wittstock, Königsstraße 18

Der Kreistag beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks in Wittstock, Königsstraße 18, mittels öffentlicher Ausschreibung

3.3. Beschlüsse des Kreisausschusses

In der Sitzung des Kreisausschusses am 6.6.02 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

3.3.1. 2002-364
Vergabe zur Nutzung
eines Content-Management-Systems
für die Darstellung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet

Der Kreisausschuss beschließt nach Empfehlung durch den Bau- und Vergabeausschuss die Vergabe der Leistung zur Bereitstellung eines Content-Management-Systems auf ASP-Basis an die Firma Advantic GmbH Lübeck für 5 Jahre mit der Möglichkeit der anschließenden jährlichen Verlängerung.

3.3.2. 2002-368
Kreisstraße K 6801 -
Abschnitt Ortslage Brunne

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Erd- und Waserbau GmbH Wittstock zu vergeben.

3.3.3. 2002-370
Vergabe eines Auftrages
Digitale Alarmierung

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag zur Installation und Erweiterung der Digitalen Alarmierung an die Firma Digitaltechnik GmbH Dahlewitz zu vergeben.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde